

Qualitätssicherungsvereinbarung der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren mbH

(Stand: 09.04.2025 | Version 1)

1. Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit Lieferanten ist die für sämtliche Lieferungen und Leistungen an die INTRAVIS GmbH verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die zur Erreichung des gemeinsam anzustrebenden Qualitätszieles „Null-Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und die beiderseitigen Rechte und Pflichten, um eine reibungslose und partnerschaftliche Zusammenarbeit sicherzustellen.

2. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser QSV gelten zusammen mit den Regelungen der Bestellungen/Rahmenaufträge (einschließlich der dazugehörigen technischen Spezifikationen) und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der INTRAVIS GmbH.

Die Regelungen der QSV gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen seiner Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs der Bestellungen/Rahmenaufträge (einschließlich der dazugehörigen technischen Spezifikationen) und/oder der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der INTRAVIS GmbH mit dieser QSV, gilt folgende Rangfolge: 1. Bestellung/Rahmenauftrag (einschließlich der dazugehörigen technischen Spezifikationen) 2. Diese QSV 3. Allgemeine Einkaufsbedingungen der INTRAVIS GmbH.

3. Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Leistungen. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen und, soweit erforderlich, weitere Informationen von der INTRAVIS GmbH anzufordern.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Die Ziele sind „Null Fehler“, 100% Liefertreue sowie die Senkung von Kosten.

4. Qualitätsmanagementsystem

4.1 Allgemeines

Die INTRAVIS GmbH ist nach ISO 9001 zertifiziert und strebt daher eine Zusammenarbeit mit Lieferanten an, die ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem installiert haben, das inhaltlich die Anforderungen der ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung oder einer vergleichbaren Norm erfüllt oder in Bezug auf die Mindestanforderungen daran angelehnt ist.

4.2 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems

Falls vorhanden hat der Lieferant dem zuständigen Einkäufer der INTRAVIS GmbH eigenverantwortlich das Zertifikat zuzusenden und Aktualisierungen jeweils unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder bei Entzug des Zertifikats zu melden.

Sollte das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten nicht zertifiziert sein, bitten wir um Zusendung einer detaillierten Beschreibung des installierten Systems, aus der hervorgeht, wie die Einhaltung der Produktqualität im Sinne dieser Vereinbarung sichergestellt wird.

4.3 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität

Die INTRAVIS GmbH hat im Fall von Qualitätsmängeln oder Systemschwächen des Lieferanten das Recht, die Einhaltung seiner Anforderungen vor Ort zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch oder Qualitätsgespräch durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor einer geplanten Durchführung vereinbart.

Der Lieferant wird der INTRAVIS GmbH Zugang zu den betroffenen Bereichen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen gestatten.

Qualitätssicherungsvereinbarung der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren mbH

(Stand: 09.04.2025 | Version 1)

5. Grundsätzliche Voraussetzungen und Maßnahmen

5.1 Allgemeines

Um Fehlerquellen möglichst im Vorfeld zu erkennen, sind vom Lieferanten bereits vor Fertigungsbeginn gezielte vorbeugende Maßnahmen einzuleiten. Während der Fertigung auftretende Fehler müssen ebenfalls rechtzeitig erkannt werden, um geeignete Sofortmaßnahmen zu deren Beseitigung und dauerhafte Abstellmaßnahmen zu deren Vermeidung einleiten zu können.

5.2 Technische Unterlagen

Die einzuhaltenden Produkt- und Qualitätsmerkmale sind in den technischen Unterlagen, z.B. Zeichnungen, technischen Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenheften der INTRAVIS GmbH festgelegt. Der Lieferant erhält von der INTRAVIS GmbH immer die aktuellsten technischen Unterlagen in Druck- oder Datenform.

Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass nach diesen, ihm vorliegenden und gemeinsam vereinbarten Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

5.3 Planung und Steuerung

Um Produkte so zu fertigen, dass sie termingerecht in der von der INTRAVIS GmbH geforderten Qualität und Menge angeliefert werden, müssen beim Lieferanten die Arbeitsabläufe intern optimal geplant und gesteuert werden.

5.4 Prüfung und Bestätigung der Herstellbarkeit

Der Lieferant hat vor Auftragsbestätigung zu prüfen, ob eine gesicherte Fertigung unter Einhaltung der Anforderungen der INTRAVIS GmbH und unter Berücksichtigung der eigenen oder gegebenenfalls zusätzlicher externer Produktionseinrichtungen möglich ist. Sollte der Lieferant dabei feststellen, dass er bestimmte Anforderungen nicht einhalten kann, muss er sich mit den betreffenden Fachabteilungen der INTRAVIS GmbH über die weitere Vorgehensweise abstimmen.

Als Bestätigung der Herstellbarkeit ist die Auftragsbestätigung dem in der Bestellung angegebenen Ansprechpartner bei der INTRAVIS GmbH in Textform zuzusenden. Abweichungen von dieser Anforderung können im Einzelfall gesondert schriftlich geregelt werden.

5.5 Prüfplanung

Der Lieferant ist verpflichtet, vor Fertigungsbeginn die erforderlichen Überwachungs- und Prüftätigkeiten festzulegen.

5.6 Prüfmittel

Der Lieferant ist verpflichtet, sich so mit Prüfmitteln auszustatten, dass alle vertraglich vereinbarten Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel sind regelmäßig zu überwachen und gebrauchsfähig zu halten.

5.7 Maßnahmen des Lieferanten beim Auftreten von Fehlern in seiner Fertigung

Wird während der Fertigung ein Fehler am Produkt oder einer zu erbringenden Leistung festgestellt, so hat der Lieferant den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren. Sollten mehrere baugleiche Produkte hintereinander gefertigt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte, die nach der zuletzt mit positivem Befund durchgeführten Prüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, im Umfang von 100% zu prüfen. Wird bei der Eingrenzung der Fehlermenge festgestellt, dass bereits fehlerhafte Produkte zur Auslieferung an die INTRAVIS GmbH gelangt sein könnten, so ist sofort der zuständige Einkäufer bei der INTRAVIS GmbH zu verständigen und die weitere Vorgehensweise zu klären.

5.7.1 Abweichgenehmigungen

Im Fall von Abweichungen von der Produktspezifikation (Zeichnungen, technischen Spezifikationen) hat der Lieferant vor Auslieferung der Produkte eine schriftliche Abweichgenehmigung von der INTRAVIS GmbH einzuholen. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung von der INTRAVIS GmbH über den auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner einzuholen.

Die von der INTRAVIS GmbH erteilte Abweichgenehmigung ist den Lieferdokumenten beizufügen.

Qualitätssicherungsvereinbarung der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren mbH

(Stand: 09.04.2025 | Version 1)

5.7.2 Maßnahmen bei Entdeckung von Fehlern in der Fertigung nach Lieferung

Werden fehlerhafte Produkte erst in der Fertigung entdeckt nachdem bereits eine Teilmenge an die INTRAVIS GmbH geliefert wurde, hat der Lieferant seine Fertigung zu unterbrechen sowie sämtliche Produkte (beim Lieferanten, auf dem Weg zur INTRAVIS GmbH oder bereits bei der INTRAVIS GmbH) zu überprüfen oder zu sortieren. Alle bereits gelieferten Produkte werden nach vorheriger terminlicher Absprache auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt. Der Lieferant hat unverzüglich unentgeltlich mangelfreien Ersatz (eventuell nach Aussortierung der fehlerhaften Produkte) zu liefern. Wirksame Abstellmaßnahmen sind vom Lieferanten selbstständig einzuleiten.

5.8 Prüfung der Vertragsprodukte vor Auslieferung

Der Lieferant ist verpflichtet, vor Versand die Übereinstimmung der von ihm zu liefernden Produkte mit den technischen Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, gesetzlichen Vorschriften und weiteren vorgegebenen Qualitätsmerkmalen zu überprüfen und zu dokumentieren, um damit gezielt die Wirksamkeit seiner qualitätssichernden Maßnahmen zu überwachen, zu bewerten und gegebenenfalls zu verbessern.

5.9 Prüfung der angelieferten Vertragsprodukte bei INTRAVIS

Die INTRAVIS GmbH prüft bei Anlieferung der Vertragsprodukte lediglich, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Die INTRAVIS GmbH behält sich vor, in Einzelfällen weitere Prüfungen vorzunehmen. Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung bei der INTRAVIS GmbH ausrichten. Die INTRAVIS GmbH zeigt offensichtliche Mängel an den gelieferten Vertragsprodukten dem Lieferanten schriftlich in Form einer Mängelrüge innerhalb von 3 Arbeitstagen an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Versteckte Mängel werden nach Kenntnis innerhalb von 3 Arbeitstagen angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

5.10 Abnahme

Ist zwischen dem Lieferanten und der INTRAVIS GmbH eine Abnahme des Vertragsprodukts vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrecht entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Soweit die Vertragsprodukte einer Abnahme gem. § 640 BGB bedürfen oder eine Abnahme in unserer Bestellung vorgesehen bzw. zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden ist, bedarf die Abnahme einer ausdrücklichen, schriftlichen Erklärung durch die INTRAVIS GmbH. Eine vorherige Ingebrauchnahme des Vertragsprodukts oder die vollständige Zahlung gelten nicht als Abnahme i.S.d. § 640 BGB. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

Erfolgt eine vereinbarte Zahlung vor der Abnahme des Vertragsprodukts steht sie -unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder die Gesamtzahlung handelt- unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit.

Sollte die Überprüfung des Vertragsprodukts die Inbetriebnahme einer Gesamtanlage bei unserem Kunden erfordern und dadurch eine längere Prüfungszeit erforderlich sein, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Überprüfung der Gesamtanlage.

Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Lieferanten gemäß § 640 Abs. 2 BGB, uns nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen.

5.11 Nachbesserung von Produkten

In dringenden Fällen ist der Käufer - nach Rücksprache mit dem Verkäufer - berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer mit der Behebung des Mangels in Verzug gerät. Für Nachbesserungsarbeiten haftet der Verkäufer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Verjährungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

5.12 Verpackung und Kennzeichnung

Der Lieferant ist für den Schutz seiner Produkte durch geeignete Verpackung verantwortlich. Bei Anlieferung müssen die (Um-)Verpackungen und die Produkte selbst entsprechend den mit der INTRAVIS GmbH getroffenen Vereinbarungen gekennzeichnet sein. Lieferschein und Verpackungseinheiten (Umverpackungen, Einzelverpackungen) sind mindestens zu kennzeichnen mit:

- Bestell-/Auftragsnummer

Qualitätssicherungsvereinbarung der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren mbH

(Stand: 09.04.2025 | Version 1)

- Menge und Einheit
- INTRAVIS-Artikelnummer, ggf. mit Revisionsstand
- Ggf. Kopie der von der INTRAVIS GmbH erteilten Abweichgenehmigungen (gemäß Kapitel 5.7.1)

5.13 Einhaltung von Liefermengen und -terminen

Der Lieferant ist zur Einhaltung und Überwachung der vereinbarten Mengen und Termine verpflichtet. Erkennt er, dass die bestellte Liefermenge zum vereinbarten Termin nicht geliefert werden kann, so ist der in der Bestellung angegebene Ansprechpartner bei der INTRAVIS GmbH sofort zu informieren.

Von der Bestellmenge ohne Absprache abweichende Liefermengen sind unzulässig, bei nicht abgesprochenen Überlieferungen behält sich die INTRAVIS GmbH vor, die Annahme der überlieferten Menge zu verweigern.

5.14 Lieferantenbewertung

Die INTRAVIS GmbH führt für alle A-Lieferanten (bezogen auf das jährliche Einkaufsvolumen) eine jährliche Lieferantenbewertung durch. Bewertet werden folgende Kriterien auf Basis von Daten aus unserem ERP-System (Abas):

- Zuverlässigkeit bzgl. Liefertreue (max. 100 Punkte)
- Zuverlässigkeit bzgl. Mengentreue (max. 100 Punkte)
- Produktqualität/Reklamationsquote (max. 200 Punkte).

Zusätzlich erfolgt eine Einschätzung durch den/die zuständige Einkäufer/in zu folgenden Kriterien:

- Lieferzeit (max. 100 Punkte)
- Zahlungs- und Lieferbedingungen (max. 100 Punkte)
- Servicequalität bestehend aus Reklamations-/Kulanzverhalten und Reaktionszeit bei Anfragen, Bestellungen und Reklamationen (je max. 75 Punkte)

Die bewerteten Lieferanten werden jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Gesamtpunktzahl führt zu den nachfolgend genannten Maßnahmen:

	Maximal erreichbar	750 Punkte	Zu treffende Maßnahmen
A-Lieferant	uneingeschränkt zugelassen	> 600 Punkte	-
B-Lieferant	zugelassen mit besonderer Überwachung	≥ 400 Punkte	ggf. Gespräch führen
C-Lieferant	gesperrt	< 400 Punkte	Abstimmung: Soll über den Lieferanten weiter Ware bezogen werden? Ggf. ein Lieferantenaudit durchführen

Die Lieferantenbewertung stellt für INTRAVIS ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Aufträge dar.

5.15 Code of Conduct

Die INTRAVIS GmbH hat sich dem Code of Conduct des VDMA und ZVEI (Verband der Maschinen- und Anlagenbauer und Zentralverband der Elektroindustrie) angeschlossen, der unter diesem Link eingesehen werden kann: [ZVEI-VDMA Code of Conduct 01/2022 - DE](#)

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Grundsätze dieses Code of Conduct einzuhalten bzw. gleichwertige Verhaltenskodizes anzuwenden. Zudem bestärken wir sie, die Inhalte dieses Code of Conduct auch in ihren Lieferketten durchzusetzen.

Wir behalten uns vor, die Anwendung dieses Code of Conduct bei unseren Lieferanten systematisch sowie anlassbezogen zu prüfen. Dies kann z. B. in Form von Fragebögen, Bewertungen oder Audits erfolgen. Falls danach Zweifel hinsichtlich der Einhaltung dieses Code of Conduct fortbestehen, so wird der Lieferant aufgefordert, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den Vorgang an seinen zuständigen Kontakt in unserem Unternehmen zu melden. Erforderlichenfalls wird die Kooperation beendet.

Qualitätssicherungsvereinbarung der INTRAVIS Gesellschaft für Lieferungen und Leistungen von bildgebenden und bildverarbeitenden Anlagen und Verfahren mbH

(Stand: 09.04.2025 | Version 1)

5.16 RoHS/REACH

Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Umweltschutzvorgaben, insbesondere auch die RoHS EG-Richtlinie 2011/65/EU und die VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einzuhalten. Zum Thema REACH verweisen wir auf die Informationspflicht des Lieferanten gem. Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung.

5.17 Änderungsmanagement

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jede von ihm beabsichtigte Änderung am vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferumfang (z.B. Änderungen am technischen Bauzustand, an der Spezifikation, an den Produktionsverfahren und -abläufen, an eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen oder beim Einsatz von Äquivalenz- oder Ausweichprodukten) hinsichtlich ihrer möglicher Auswirkungen vor der Umsetzung von ihm verifiziert wird.

Grundsätzlich sind alle Änderungen durch die INTRAVIS GmbH genehmigungspflichtig, wenn dadurch die Produkteigenschaften verändert werden. D. h., die INTRAVIS GmbH ist über das Änderungsvorhaben zu unterrichten und vor der Umsetzung muss eine schriftliche Genehmigung von der INTRAVIS GmbH eingeholt werden. Diese Vorgehensweise gilt auch für Projekte, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden.

5.18 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Der Lieferant stellt durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicher, dass das gemeinsame „Null-Fehler“-Ziel erreicht werden kann. Ferner sollen hierdurch vermeidbare- und Wiederholfehler verhindert und die Materialkosten optimiert werden.

6. Allgemeines

6.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese QVS und die Vertragsbeziehung zwischen der INTRAVIS GmbH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Aachen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die INTRAVIS GmbH ist in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. dieser QVS bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

6.2 Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen der QSV bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für individuelle vertragliche Abreden zwischen den Vertragspartnern zur Abänderung und/oder Ergänzung der QSV.